

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 3 und 4 des § 1 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Tourismusförderung:

- zu 16 % durch sonstige Entgelte,
- zu 35 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 9 % durch öffentliche Anteile,
- 40 % ungedeckte Aufwendungen.

b) für die Tourismuseinrichtungen:

- zu 31 % durch Gästebeiträge,
- zu 1 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 57 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- zu 5 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner,
- zu 6 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder).

(4) Der Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) wird auf 11 % bestimmt.

§ 2

Der § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beitragssatz

„Der Beitragssatz wird als Vomhundertsatz ermittelt. Er ergibt sich dadurch, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Bemessungsgrundlage (tourismusbedingten Gewinn) aller Beitragspflichtigen dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt demnach 4,45 %.“

§ 3

Die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) erhält die nachfolgende neue Fassung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohenkirchen, den 11.12.2018

Mühlena, Bürgermeister

Anlage